



verband binationaler
familien und partnerschaften

Verband binationaler Familien und Partnerschaften, iaf e.V.
Bundesgeschäftsstelle • Ludolfusstraße 2-4 • 60487 Frankfurt

An das Bundesministerium für Justiz
An den Bundesminister für Justiz
Marco Buschmann
IA2@bmj.bund.de

Bundesgeschäftsstelle

Ludolfusstraße 2-4
60487 Frankfurt | Main

Fon +49 69 / 71 37 56 - 0
Fax +49 69 / 71 37 56 - 29

info@verband-binationaler.de
www.verband-binationaler.de

Frankfurt am Main, den 16.02.2024

Stellungnahme des Verbandes binationaler Familien und Partnerschaften, iaf e.V. zu den Eckpunktepapieren zur Reform des Abstammungs- und Kindschaftsrechts des BMJ vom 16.01.2024

Der Verband binationaler Familien und Partnerschaften, iaf e.V. dankt dem Bundesministerium für Justiz für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Als Familienverband arbeiten wir seit über 50 Jahren an den Schnittstellen von Familien-, Bildungs-, Migrations- und Antidiskriminierungspolitik. Der Verband begrüßt ausdrücklich die Absicht des Bundesministeriums für Justiz, das Abstammungs- und Kindschaftsrecht zu modernisieren. Im Folgenden nehmen wir zu den vorgelegten Eckpunktepapieren zur Reform des Abstammungs- und Kindschaftsrechts Stellung.

Stellungnahme:

Aus unserer Perspektive soll bei allen Regelungen zu Abstammung, Adoption, Umgang und Sorge, die das Kind betreffen, grundsätzlich das Kindeswohl im Mittelpunkt stehen. Das sehen wir dann gewährleistet, wenn Elternteile intrinsisch motiviert Sorge leisten – unabhängig davon, ob eine biologische, genetische oder rechtliche Elternschaft vorliegt. Wir begrüßen daher die in beiden Eckpunktepapieren vorgelegte grundsätzliche Absicht des BMJ bestehende



Sozialbeziehungen zwischen Kindern und den sorgeleistenden erwachsenen Bezugspersonen mit einer rechtlichen Elternschaft zu verbinden und dadurch mit einem besonderen Schutz zu versehen. Die vorliegenden Eckpunktepapiere liefern hierfür vielfältige Ansatzpunkte, die wir in ihrer Stoßrichtung unterstützen. Bezüglich der genauen Ausgestaltung sehen wir jedoch Reformbedarf.

Weiterhin unterstützen wir die in beiden Eckpunktepapieren vorgesehene Ausweitung der rechtlichen Beziehungen zwischen Eltern und Kindern auf weitere Familienformen jenseits der heterosexuellen Kleinfamilie, die in Deutschland bereits seit Jahrzehnten gelebt werden: insbesondere Familien mit gleichgeschlechtlichen Elternpaaren, Co-Elternschafts-Konstellation und Patchworkfamilien, in denen auch die neuen Partner:innen Sorgeverantwortung übernehmen. Ebenso bewerten wir eine Aufteilung von Sorgeverantwortung auf mehrere Schultern, die mit dem sogenannten kleinen Sorgerecht ermöglicht wird, als positiv.

Die bisher notwendige Stiefkindadoption, die bislang für gleichgeschlechtliche Elternteile notwendig war – auch wenn ihre Kinder in einer Ehe geboren wurden, war für die Familien aufwendig und stellte durch die damit verbundenen Prüfungen durch das Jugendamt insbesondere in der sensiblen Phase nach der Geburt eine besondere Belastung sowohl für die Eltern als auch die Kinder dar. Wir begrüßen daher, dass durch die vorgeschlagenen Neuregelungen gleichgeschlechtliche Elternpaare nun gegengeschlechtlichen Elternpaaren und somit auch Kinder, unabhängig von der Familienkonstellation, in die sie geboren werden, gleichgestellt werden.

Wir begrüßen weiterhin, dass diese Erweiterungen zugleich mit einer Stärkung des Rechts des Kindes auf Kenntnis seiner Abstammung verknüpft wird.

Trotz all dieser zukunftsweisenden vorgeschlagenen Neuregelungen gibt es aus unserer Perspektive weiterhin Reformbedarf, der bei der Ausarbeitung der Eckpunkte zum Referentenentwurf berücksichtigt werden sollte.



Reformbedarf sehen wir in den Eckpunktepapieren in folgender Hinsicht:

1. Mangelnde Harmonisierung mit dem internationalen Recht

Aus unserer Perspektive werden die Reformvorschläge nicht zu Ende gedacht und eine Vielzahl an Konsequenzen nicht mitbedacht. Der anwaltliche Beratungsbedarf und die Anzahl der Gerichtsverfahren werden steigen. Insbesondere das Erbschaftsrecht findet keinerlei Berücksichtigung in den vorliegenden Eckpunktepapieren. Mit der steigenden Komplexität an Formen biologischer, genetischer, rechtlicher und sozialer Elternschaft ist zu erwarten, dass eine Vielzahl an Erbverhältnissen neu geregelt werden muss. Im Verband binationaler Familien und Partnerschaften, iaf e.V. beraten wir viele Ratsuchende zu internationalen Erbfällen. Eine Harmonisierung des mit den Eckpunktepapieren perspektivisch neu geregeltem nationalen Recht mit dem internationalen Recht erscheint uns höchst herausfordernd.

Ebenso ist das internationale Abstammungsrecht in den vorliegenden Eckpunktepapieren noch nicht mitgedacht. Das Bundesministerium für Justiz legt Entwürfe vor, die Abstammung nicht als biologische Tatsache, sondern als rechtliches Konstrukt verstehen. Wir erwarten von der Bundesregierung, dass im Zuge der rechtlichen Neuregelung zugleich eine Harmonisierung zuvorderst auf EU-Ebene im Rahmen der EU-Elternschaftsdirektive vorangetrieben wird. Eine Abstimmung mit Drittstaaten ist mit Sicherheit aufwendiger aber ebenso notwendig, da eine Vielzahl von Familien nicht nur aus privaten Gründen, sondern insbesondere auch arbeitsmarkt- oder fluchtbedingt mehrfach im Leben das Land wechselt.

2. Einseitige Sorgerechtserklärung bei nicht-verheirateten Paaren

Grundsätzlich stimmen wir der im jetzigen Recht und im Eckpunktepapier fortgeführten Grundposition zu, dass die Mutter, sowohl abstammungs- als auch sorgerechtlich, die Frau ist, die das Kind geboren hat. Wir sehen jedoch im vorgelegten Eckpunktepapier eine Schwächung der Position der leiblichen Mutter, indem in bestimmten Fällen eine automatische Zuerkennung eines Sorgerechts für den Vater stattfindet und die Zustimmung der Mutter, die nach jetziger Gesetzeslage notwendig ist, entfällt. Dies betrifft insbesondere unverheiratete Paare mit einem gemeinsamen Haushalt.



Die leibliche Mutter nimmt durch das Austragen der Schwangerschaft, ob freiwillig oder nicht, und die Geburt eines Kindes erhebliche Einbußen ihrer eigenen physischen und mentalen Gesundheit in Kauf. Eine Regeneration im Rahmen des gesetzlichen Mutterschutzes und während des ersten Lebensjahres des Kindes, in das in der Regel die Stillzeit fällt, ist daher unbedingt erforderlich. In Fällen, in denen die Mutter einer Vaterschaftsanerkennung durch den biologischen Kindsvater nicht zustimmt, gehen wir davon aus, dass sie gute Gründe dafür hat und daher im Falle einer gemeinsamen elterlichen Sorge das Wohl des Kindes nicht gewährleistet ist. Mögliche Szenarien, die uns aus der Beratung bekannt sind: Eltern auf dem Weg zur Trennung; Eltern nach der Trennung deren Wohngemeinschaft lediglich aus rein finanziellen Gründen fortbesteht, weil noch keine zweite Wohnung gefunden wurde; psychische oder physische Gewalt in der Partnerschaft.

Wir plädieren daher dafür, dass eine geteilte elterliche Sorge immer einer bewussten gemeinsamen Entscheidung entspringt, das heißt bei unverheirateten Paaren unbedingt einer Zustimmung durch die Mutter bedarf. Dies erscheint notwendig mit Blick auf das Kindeswohl, damit es in einem möglichst konfliktarmen Umfeld aufwächst. Gerichtliche Sorgerechtsstreite sind zudem kräftezehrend und können dadurch vermieden werden.

Die zusätzliche Last einen Widerspruch einzureichen, sollte nicht bei der Mutter liegen, die im ersten Lebensjahr nach der Geburt eines Kindes wie bereits dargelegt sowieso unter erhöhter Belastung steht. Wir gehen weiterhin davon aus, dass insbesondere Frauen mit Migrationsgeschichte möglicherweise mangels deutscher Sprachkenntnisse nicht von ihrem Widerspruchsrecht wissen, und somit Sorgebeziehungen entstehen können, die dem Wohl des Kindes entgegenläufig sind.

Umgekehrt sollte die Vaterschafts- oder Co-Mutterschaftsanerkennung als Grundlage für ein Visum im Rahmen des Familiennachzugs zum minderjährigen Kind aus einem Drittstaat nach Deutschland ausreichen, wie dies auch die europäischen Regelungen im Rahmen der Freizügigkeit vorsehen. Anstelle der Sorgerechtserklärung kann für die Erteilung eines Aufenthaltstitels, wenn der Vater oder die Co-Mutter sich bereits in Deutschland aufhält, ggf. der Nachweis des Umgangs mit dem Kind erbracht werden, z.B. niedrigschwellig im Rahmen des begleiteten Umgangs oder durch Unterhaltszahlungen.



3. Missbräuchliche Anerkennung der Elternschaft (zu Punkt 6 Eckpunktepapier für eine Reform des Abstammungsrechts)

Eltern, vor allem Väter, aus Drittstaaten werden, so wie der Eckpunkt 6 derzeit formuliert ist, unter Generalverdacht einer missbräuchlichen Elternschaftsankennung gestellt. Das ist aus unserer Perspektive diskriminierend. Jetzige Regelungen dazu im BGB § 1597a ermöglichen eine Aussetzung der Vaterschaftsankennung (und entsprechend dem Eckpunktepapier in Zukunft auch der Co-Mutterschaftsankennung) und infolgedessen eine Prüfung durch die Ausländerbehörde, wenn besondere Verdachtsfälle vorliegen – nach BGB § 1597a Absatz 2 bei Geduldeten, Asylbewerber:innen, mangelnden persönlichen Beziehungen, Mehrfachvaterschaft und geldwertem Vorteil.

Als Verband, der die Interessen von Familien im Prozess des Familiennachzugs aus Drittstaaten vertritt, stellen wir grundsätzlich in Frage, dass ein prekärer Aufenthaltsstatus als Verdachtsmoment herangezogen wird, der familiäres Zusammenleben erschwert oder gar verhindert. Wir fordern das Recht auf familiäres Zusammenleben aller in Deutschland geborener Kinder mit den Bezugspersonen, die entweder in Deutschland bereits real Umgangs- und Sorgerechte für das Kind wahrnehmen bzw. falls sie noch im Ausland leben, glaubhaft bekunden, dass sie den Willen haben, dies zu tun, sobald sie ein Visum im Rahmen des Familiennachzugs erhalten haben.

Wir weisen darauf hin, dass der Generalverdacht einer missbräuchlichen Elternschaftsankennung, deutsche Staatsbürger:innen als Elternteile und Kinder benachteiligt und die derzeitige Regelung zudem dem Schutz von Ehe und Familie durch Artikel 6 des Grundgesetzes widerspricht.

Dem Eckpunktepapier entnehmen wir, dass eine zusätzliche Regelung in einem separaten Gesetzesentwurf vorgesehen ist. Entgegen einer Verschärfung fordern wir jedoch eine Überarbeitung der bestehenden Gesetze zum Abbau von Diskriminierungen, von denen Eltern und Familien mit einem Elternteil aus einem Drittstaat bereits seit vielen Jahren betroffen sind.

Um zu diesem Eckpunkt 6 ausführlicher Stellung nehmen zu können, ist ein Zugang zur erwähnten Evaluation erforderlich, den wir hiermit anfragen.



verband binationaler
familien und partnerschaften

Frankfurt, den 16.02.24

Dr. Annette Hilscher

Bundesgeschäftsführerin

Verband binationaler Familien und Partnerschaften, iaf e.V.

Ludolfusstraße 2-4

60487 Frankfurt am Main

hilscher@verband-binationaler.de